



### Rentenversicherungsfreiheit für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer vor dem Aus?

Beherrschende geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH konnten sich bisher vollständig von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen. Dies könnte sich durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (AZ: B 12 RA 1/04 R) hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht jetzt ändern.

Erst im Jahr 1999 hatte der Gesetzgeber mit dem sogenannten Statusfeststellungsverfahren in § 7 a Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) für geschäftsführende Gesellschafter die Möglichkeit eröffnet, auf Eigenantrag eine verlässliche und die Sozialversicherungsträger bindende Feststellung zum Sozialversicherungsstatus herbeiführen zu können. Dieser vermeintlich geschaffenen Rechtsicherheit hat das BSG mit seiner erst Mitte Februar diesen Jahres veröffentlichten Entscheidung betreffend der Rentenversicherungspflicht ein Ende gesetzt und damit große Verunsicherung geschaffen.

Zwar gelten beherrschende geschäftsführende Gesellschafter nach wie vor nicht als abhängig beschäftigt im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV und unterliegen damit nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht - das Statusfeststellungsverfahren

nach § 7 a SGB IV behält also weiterhin Bedeutung; der Mehrheitsgesellschafter, der nur für eine (seine eigene) GmbH als Geschäftsführer tätig ist, wird aber nun als arbeitnehmerähnlicher und damit rentenversicherungspflichtiger Selbständiger im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI behandelt. Auf die Verhältnisse der GmbH, d.h. auf die Frage, wie viele Auftraggeber die GmbH ihrerseits hat und ob diese versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, komme es nicht an. Dieselbe Problematik stellt sich wohl auch für Gesellschafter von Personen(handels)gesellschaften wie GbR, OHG und Kommanditgesellschaft.

Die wirtschaftliche Brisanz dieser neuen Rechtsprechung liegt vor allem darin, dass der Rentenversicherungsträger nach entsprechender Feststellung Versicherungsbeiträge bis zu 5 Jahre rückwirkend einfordern kann (§ 25 SGB IV). Dies dürfte für einige Gesellschaften, die als Beitragsschuldner haften, die Insolvenz bedeuten. Erstaunlich schnell versendet der Deutsche Rentenversicherung Bund bereits Fragebögen zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für Selbständige.

Inkonsequent bleibt das BSG im Übrigen bei Vorständen von Aktiengesellschaften. Diese seien aufgrund der ausdrücklichen Ausnahmeregelung des § 1 Satz 4 SGB VI weiterhin von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen. Diese in der Historie des Aktienrechts begründete Differenzierung hat jedoch spätestens mit der Einführung der sogenannten kleinen Aktiengesellschaft an Berechtigung verloren.

Es bleibt dringend zu hoffen, dass das vorgenannte BSG-Urteil im Wege einer Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsge-

richt einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen wird oder aber der Gesetzgeber korrigierend eingreift, führt die durch das BSG beschiedene Rechtslage doch jedenfalls zu einer unsachgemäßen Schlechterstellung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern gegenüber Selbständigen, die ihre Tätigkeit in Form einer Einzelfirma ausüben. Alternativ sollten sich Betroffene fachkundig in Hinblick auf denkbare Lösungsmodelle beraten lassen.



### Ihre Ansprechpartner für „Arbeits- und Sozialrecht“

Köln

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Daniel Knickenberg



0221 – 77 20 90

Fax

0221 – 72 48 89

mail

[daniel.knickenberg@leinen-derichs.de](mailto:daniel.knickenberg@leinen-derichs.de)

Berlin und Potsdam

Rechtsanwalt René Teichmann



++49 (0) 331/28999-0

mail

[rene.teichmann@leinen-derichs.de](mailto:rene.teichmann@leinen-derichs.de)

Sekretariat: Frau Gransch



0221 – 77 20 9 – 28

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

[www.leinen-derichs.de](http://www.leinen-derichs.de)

Dort können Sie auch unsere weiteren Mandantenbriefe bestellen.

**Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus diesem Mandantenbrief eine Haftung nicht übernommen werden.**

50668 **KÖLN**

Clever Straße 16

**Telefon** 0221 - 77 20 9-0

**Telefax** 0221 - 72 48 89

**Email** [Koeln@leinen-derichs.de](mailto:Koeln@leinen-derichs.de)

14467 **POTSDAM**

Kurfürstenstraße 31

**Telefon** 0331 - 28 999-0

**Telefax** 0331 - 28 999-14

**Email** [Potsdam@leinen-derichs.de](mailto:Potsdam@leinen-derichs.de)

10719 **BERLIN**



**LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT**